ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1963

über die Aufhebung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, niederländische und deutsche Text sind allein verbindlich)

(63/384/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) gemäß inbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1963 (4) zur Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. April 1963 (5) zur Änderung und Verlängerung dieser Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, müssen folgende Preise angesetzt werden :

— aus dem Königreich Belgien der Preis, den dieser Mitgliedstaat als Preis mitgeteilt hat, der auf seinem Markt für den zu Waren zu verarbeitenden Zucker, die zur Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, tatsächlich gezahlt wird und der gegenwärtig 1 050 bfrs, das heißt 84 DM für 100 kg Zucker beträgt;

— aus der Französischen Republik der Ausfuhrpreis, der dem Binnenpreis ohne Abgaben entspricht und der 95,11 ffrs das heißt 77,06 DM für 100 kg Zucker beträgt. Dieser Binnenpreis ist gegenwärtig niedriger als der mittlere Weltmarktpreis.

Für die Glukose, die in der Fondantmasse enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, muß vom durchschnittlichen cif-Preis für Einfuhren aus Drittländern zuzüglich eines anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) EWG-Vertrag für Mais ausgegangen werden, der zur Herstellung von Glukose dient. Unter Berücksichtigung des anteiligen Zolls von 45 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs von 7 v. H. für Mais und eines Ausbeutesatzes von 161 kg Mais für 100 kg Glukose stellt sich der Ausfuhrpreis für die in den Waren enthaltene Glukose gegenwärtig auf 39,15 DM für 100 kg.

Demgegenüber kann der in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit geltende Durchschnittspreis für Mais zur Herstellung von Glukose auf 26,— DM für 100 kg beziffert werden. Der vorgenannte Ausbeutesatz führt zu einem Glukosepreis in der Bundesrepublik Deutschland von 41,86 DM für 100 kg.

Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, unverzollt, ausschließlich Ausgleichsabgabe, für Fondantmasse beträgt zur Zeit 94,— DM für 100 kg.

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1967/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 37 vom 8. März 1963, S. 646/63.
(5) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 6. Mai 1963, S. 1413/63.

Bei Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik deckt der seit dem 1. Juli 1962 zu erhebende Zoll von 17,5 v.H. des Warenwerts den Preisunterschied für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Herstellung von Fondantmasse dienen, zuzüglich des Betrages zum Schutz der deutschen Industrie, die die betreffenden Waren herstellt.

Daraus folgt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse vom 4. April 1962 gegenwärtig für Einfuhren von Fondantmasse aus den beiden vorgenannten Mitgliedstaaten nicht mehr gegeben sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse (Tarifnr. ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 13. Februar 1963, geändert und verlängert für Einfuhren der betreffenden Waren aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik durch Entscheidung vom 10. April 1963, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1963

zur Änderung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/385/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) gemäß insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1963 (4) zur Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. April 1963 (5) zur Verlängerung und erneu-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1965/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 37 vom 8. März 1963, S. 647/63.
(5) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 6. Mai 1963, S. 1411/63.